

Verkündet
am 12. November 1954
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Sp[REDACTED]-T[REDACTED] GmbH R[REDACTED]-P[REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer in Ko[REDACTED], Ho[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Klempner Peter H [REDACTED] in K[REDACTED]-M[REDACTED],
D[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland,
Dr. Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 5. Dezember 1952 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt - Anspruch eines Teilnehmers am Fußball-Toto auf Auszahlung eines auf seinen Wettschein entfallenen Gewinnes - ergibt sich aus dem in der Entscheidungs-Sammlung (BGHZ Bd 5, 112) abgedruckten Urteils des Senats vom 12. Februar 1952.

Der Senat hatte damals das klagabweisende Urteil des Berufungsgericht aufgehoben, weil bei Unterstellung der Gültigkeit des vom Berufungsgericht angenommenen Wettvertrages das Berufungsgericht den formularmäßig vorliegenden Text der Vertragsbedingungen nicht richtig ausgelegt habe. Insbesondere habe das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, daß die Wettbestimmungen die Gefahr des rechtzeitigen Einganges der Wettscheine bei der Zentrale der Beklagten den Wettteilnehmern überlassen hätten. Ein derartiger Wille der Beklagten zur Freizeichnung von dieser Haftung sei in den damaligen Wettbedingungen nicht zum Ausdruck gekommen. Abgesehen davon erfolgte die Zurückverweisung an das Berufungsgericht aus dem weiteren Grunde, weil die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichten, um die Gültigkeit des Wettvertrages, insbesondere das Vorliegen einer Vollmacht der Beklagten kraft Rechtsscheines auf die Wettannahmestelle beurteilen zu können.

Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht nunmehr der Klage stattgegeben. Es hat den rechtsgültigen Abschluß einer Wette geprüft und bestätigt und demgemäß unter Zugrundelegung der bindenden Vertragsauslegung des Revisionsgerichtes die Voraussetzungen eines Gewinnanspruches bejaht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten. Sie verfolgt ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Zur Begründung trägt sie vor, daß sie die Rechtsgültigkeit des Wettvertrages nicht angreifen wolle, bemängelt aber die Auslegung der damaligen Wettbedingungen durch das Berufungsgericht. Sie ist der Meinung, daß das Revisionsgericht eine bindende Auslegung dieser Wettbedingungen im Ganzen nicht vorgenommen, sondern sich darüber nur hinsichtlich des Anscheins einer Vollmacht der Wettannahmestelle geäußert habe.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Sie stützt sich allein auf eine abweichende Vertragsauslegung, die seit dem ersten Revisionsurteil bindend für alle Instanzen feststeht. Der Senat ist gemäß § 565 ZPO an sein früheres Urteil gebunden. Die damalige Auslegung umfaßt den vollen Inhalt der einschlägigen Wettbedingungen. Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Wilde

Birnbach

Krüger-Nieland

Christoph

Weiss

